

Anhang gem. OffenlegungsVO

**REGELMÄSSIGE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8
ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088
UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852
GENANNTEN FINANZPRODUKTEN**

Dieses Dokument stellt einen Auszug
aus dem Jahresbericht des
LBBW Biodiversität
dar und sollte im Zusammenhang mit
dem Jahresbericht gelesen werden.

Name des Produkts:
LBBW Biodiversität

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900Y3FLF3CSAREW23

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ ja

☒ ☐ ☒ nein

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

- ☒ Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 20,71 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“).

Die Nachhaltigkeitsmerkmale des Sondervermögens beziehen sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt, Soziales und Governance. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehung zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dem Verkaufsprospekt und der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/ 2088 können die Nachhaltigkeitsmerkmale entnommen werden.

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum die sozialen und ökologischen Merkmale berücksichtigt.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Aufgrund der verbindlichen Elemente in der Anlagestrategie zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele ergeben sich die in nachfolgender Tabelle dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen:

Nachhaltigkeitsindikator	Anteil in %
Anteil der Investments in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen beteiligt sind.	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen, die 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.	0,00

Nachhaltigkeitsindikator	Anteil in %
Anteil der Investments mit Verstößen gegen die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarter Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Unternehmen mit schweren Verstößen gegen den UNGC und OECD-Leitlinien wurden auf Basis der normbasierten Analysen von MSCI identifiziert und aus dem Portfolio ausgeschlossen.	0,00
Anteil der Investments, deren Anlagestrategie die vereinbarte Fokussierung auf die relevanten SDGs und die jeweiligen Schwellenwerte der Fokus SDGs nicht eingehalten hat. Zur Operationalisierung wurde der MSCI SDG Net Alignment Score von dem externen Datenanbieter MSCI herangezogen, dass die Auswirkungen von Produkten und/oder Dienstleistungen von Unternehmen auf die SDGs bewertet hat.	0,00

Weitere Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten:

Nachhaltigkeitsindikator	Anteil in %
Anteil der Investments in Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Verstromung von Kohle erzielen.	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) erzielen bzw. aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsanden.	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie) erzielen.	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter erzielen.	0,00
Anteil der Investments in Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit zivile Schusswaffen generieren.	0,00
Anteil der Investments in Staaten, die nach dem Freedom-House-Index schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte aufweisen, d.h. als „unfrei“ („not free“) eingestuft wurden.	0,00
Anteil der Investments in Staaten, die das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben.	0,00
Anteil der Investments in Staaten, die Kontroversen im Bereich Kinderarbeit aufweisen.	0,00
Anteil der Investments in Staaten, die gegen das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) verstoßen haben.	0,00
Anteil der Investments in Staaten, die nach dem Corruption-Perception-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen und somit schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte begehen.	0,00
Anteil der Investments in Staaten, die erhebliche Einschränkungen im Bereich der Menschenrechte aufweisen.	0,00
Anteil der Investments in Staaten, die keinen angemessenen Schutz für Arbeitnehmer bieten, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit, Mindestlöhne und Arbeitszeiten.	0,00

Steuerung anhand der Sustainable Development Goals (SDGs) (Unternehmen)

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellte sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Fokussierung von relevanten SDGs erfolgt. Zur Operationalisierung wurde der MSCI SDG Net Alignment Score von dem externen Datenanbieter MSCI herangezogen, dass die Auswirkungen von Produkten und/oder Dienstleistungen von Unternehmen auf die SDGs bewertet. Der MSCI SDG Net Alignment Score berücksichtigt, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen und weist den Impact anhand eines Scores von -10 (schlechteste Ausprägung) bis +10 (beste Ausprägung) aus.

Die folgenden SDGs standen dabei seit dem 16. September 2024 im Fokus des Sondervermögens. Zum Stichtag ergaben sich dabei folgende Scores auf Portfolioebene:

- SDG 2: Kein Hunger = 0,01
- SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen = 1,13
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion = 2,12
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz = 1,69
- SDG 14: Leben unter Wasser = 0,12
- SDG 15: Leben an Land = 0,01

● ***Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds enthielt zum Stichtag 20,71 % Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung. Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die nachhaltigen Investitionen, die für diesen Fonds getätigt wurden, haben zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) beigetragen.

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu einem oder mehreren SDGs bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der SDGs aufweist. Die SDGs umfassen einerseits Umweltziele wie z.B. den Ausbau erneuerbarer Energien, Maßnahmen zum Klimaschutz oder nachhaltige Städte und Gemeinden, andererseits soziale Ziele wie z.B. die Reduktion von Armut, Vermeidung von Hungersnöten und den Abbau von Ungleichheiten.

Die Messung des positiven Beitrages erfolgte anhand der SDG Objective Scores von dem externen Datenanbieter ISS ESG, wonach Produkte und/oder Dienstleistungen der Emittenten den unterschiedlichen Nachhaltigkeitszielen in den Bereichen Umwelt und Soziales zugeordnet wurden.

Umsatzanteile der Emittenten wurden in fünf Stufen kategorisiert („signifikanter Beitrag“, „begrenzter Beitrag“, „kein Beitrag“, „begrenzte Einschränkung“ und „signifikante Einschränkung“). Die Erzielung eines positiven Beitrages wurde dadurch sichergestellt, dass eine Anrechnung von Umsatzanteilen nur dann erfolgte, wenn diese sowohl einen positiven Beitrag auf mindestens eines der Nachhaltigkeitsziele hatten (Einstufung als „signifikanter Beitrag“ oder „begrenzter Beitrag“) und gleichzeitig keine der übrigen Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt wurden (Einstufung als „begrenzte Einschränkung“ und „signifikante Einschränkung“). Aufgrund der Tatsache, dass Umsatzanteile positive Auswirkungen auf mehrere der Nachhaltigkeitsziele haben können, wurden nicht die Summen, sondern nur der jeweils größte Wert der

Umsatzanteile angerechnet. Zudem wurden nur die Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens berücksichtigt, die den positiven Beitrag leisteten und nicht das gesamte Unternehmen

Eine Anrechnung zur Quote der nachhaltigen Investitionen erfolgt darüber hinaus nur dann, wenn das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewendet hat

— ● ***Inwiefern haben die nachteiligen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Der Anforderung, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich zu beeinträchtigen (Do Not Significant Harm – „DNSH“), wurde in einem ersten Schritt durch die Erreichung des positiven Beitrags auf ein Umweltziel und/oder soziales Ziel bei gleichzeitiger Vermeidung einer Beeinträchtigung der übrigen Umweltziele und/oder sozialen Ziele nachgekommen. Diese Messung erfolgte anhand des SDG Solution Assessments von dem externen Datenanbieter ISS ESG.

In einem zweiten Schritt wurde der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung auf Basis der verpflichtenden und den zwei von der Gesellschaft definierten optionalen PAI-Indikatoren im Sinne der Offenlegungs-Verordnung durchgeführt. Bei den PAI handelt es sich um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die die Bereiche Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung abdecken. Um negative Auswirkungen auf die genannten Bereiche zu vermeiden, wurden Schwellenwerte für einzelne PAI festgelegt, die durch Emittenten eingehalten werden mussten, damit deren Umsatzanteile als nachhaltig klassifiziert werden konnten. Darüber hinaus fanden umsatzbezogene Ausschlüsse Anwendung. Die Ausschlüsse bezogen sich auf Investitionen in Emittenten, die einen Teil ihrer Umsätze in den Geschäftsfeldern Kohle, Rüstung oder Tabak generieren oder aber die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten missachteten. Die Gesellschaft hatte den optionalen PAI 4 „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ für den Umweltbereich und den optionalen PAI 16 „Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung“ für den sozialen Bereich ausgewählt.

— — — ***Wie wurden die Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Berücksichtigung der verpflichtenden und optionalen PAI erfolgte anhand eines mehrstufigen Prozesses (siehe vorhergehender Abschnitt). Für den DNSH-Test basierend auf den PAI wurden von der Gesellschaft verschiedene Anforderungen definiert, um den Test zu bestehen oder nicht zu bestehen. Dabei wurde eine Unterscheidung zwischen den quantitativen (Festlegung von Schwellenwerten) und booleschen (Einstufung wahr/unwahr) PAI-Indikatoren vorgenommen.

Für die quantitativen PAI-Indikatoren wurde jeweils das 5 Prozent-Quantil als Schwelle definiert. Das bedeutet, dass 5 Prozent aller Emittenten eines Wirtschaftssektors aus dem ISS ESG-Universum schlechter im Sinne der Nachhaltigkeitswirkung sind als die gewählte Schwelle. Das ISS ESG-Universum beinhaltete mehr als 80.000 Unternehmens- und Staatsemittenten, wobei der Abdeckungsgrad je nach Art der Daten stark variierte. Fällt ein Emittent unter/über diese 5 Prozent-Schwelle, bestand dieser den DNSH-Test nicht und die entsprechenden Umsatzanteile wurden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Der DNSH-Test wurde auch nicht bestanden, wenn der Emittent die Ausprägung „wahr“ erhielt.

Darüber hinaus wurde das gesamte Portfolio nach Fokus PAI gesteuert. Bei der Auswahl der Emittenten erfolgte die Berücksichtigung der Fokus PAI einerseits durch Komplettausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen sowie einem dedizierten Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI.

Die Bewertung erfolgte anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter ISS ESG bezogen wurden.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechten in Einklang? Nähere Angaben:

Es wurde sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. Die Prüfung basierte auf der Berücksichtigung des PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Der PAI 10 überprüft Emittenten auf die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten, die Vermeidung von Diskriminierung am Arbeitsplatz, die Sicherstellung der Rechte von Gewerkschaften sowie Umweltthemen. Emittenten, welche den PAI 10 verletzten, wurden ausgeschlossen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Gesellschaft hat Fokus PAI festgelegt, die entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte berücksichtigt wurden. Darüber hinaus fand ein dedizierter Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI statt, nach denen der Fonds gesteuert wurde. Die Gesellschaft hat hierfür Kriterien festgelegt, bei deren Verletzung der Emittent aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wurde. Die Bewertung erfolgte anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter MSCI bezogen wurden. Die folgenden wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren standen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement im umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Emittenten, welche den PAI 7, PAI 10 oder PAI 14 verletzt haben, wurden ausgeschlossen. Bei den übrigen PAI wurde auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass vorgegebene Schwellenwerte nicht überschritten wurden. Entsprechend den SDGs erfolgte dies ebenfalls über die Steuerung der Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten.

Die Datenqualität und -verfügbarkeit der benötigten PAI-Daten auf Emittentenebene variierte von PAI zu PAI noch deutlich, so dass es zu unterschiedlich aussagekräftigen Werten kommen konnte.

Bei diesem Finanzprodukt wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) gemäß Artikel 7 Absatz 1 a der Offenlegungsverordnung als Teil der Anlagestrategie seit dem 1. August 2022 vollständig berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: **16.09.2024–30.06.2025**

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
NVIDIA Corp. Registered Shares DL-,001	Technologie	5,11	USA
Apple Inc. Registered Shares o.N.	Einzelhandel	4,50	USA
Microsoft Corp. Registered Shares DL-,00000625	Technologie	4,07	USA
Graco Inc. Registered Shares DL 1	Industrieprodukte und Dienstleistungen	3,27	USA
Alphabet Inc. Reg. Shs Cap.Stk Cl. A DL-,001	Technologie	2,79	USA
Apollo Global Management(New.) Registered Shares DL -,00001	Finanz- dienstleistungen	2,01	USA
Broadcom Inc. Registered Shares DL -,001	Technologie	1,93	USA
Mastercard Inc. Registered Shares A DL -,0001	Finanz- dienstleistungen	1,54	USA
AbbVie Inc. Registered Shares DL -,01	Gesundheit	1,27	USA
VISA Inc. Reg. Shares Class A DL -,0001	Finanz- dienstleistungen	1,25	USA
Eli Lilly and Company Registered Shares o.N.	Gesundheit	1,24	USA
Salesforce Inc. Registered Shares DL -,001	Technologie	1,20	USA
Kurita Water Industries Ltd. Registered Shares o.N.	Gesundheit	1,14	Japan
Pearson PLC Registered Shares LS -,25	Medien	1,13	Großbritannien
Schneider Electric SE Actions Port. EO 4	Industrieprodukte und Dienstleistungen	1,09	Frankreich

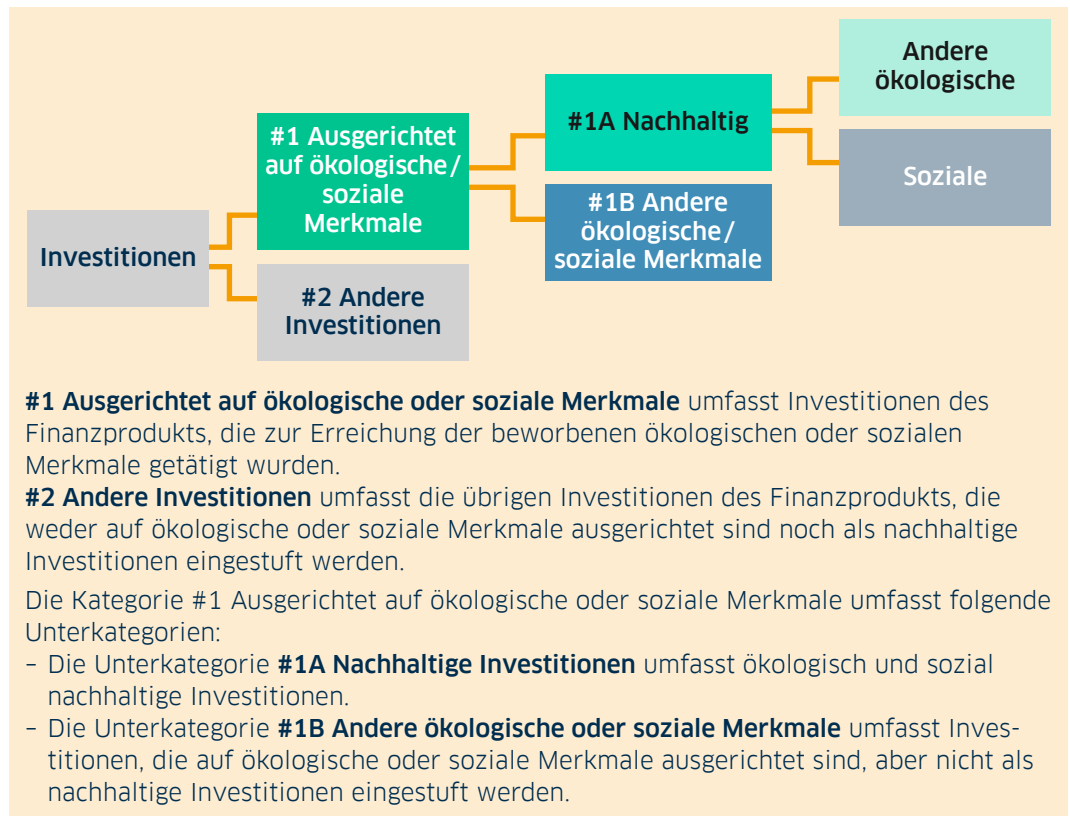


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der Investitionen, die in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten angelegt wurden, 100,01 % des Fondsvolumens (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Auf die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen entfielen 20,71 % und auf die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale entfielen 79,30 % des Fondsvolumens.

Zu den „#2 anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Bei Vermögensgegenständen, für die keine ESG-Daten vorhanden sind, ist eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich. In die „#2 anderen Investitionen“ konnte zur Beimischung investiert werden. Von einer Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird nicht ausgegangen. Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der anderen Investitionen -0,01 %

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Das Finanzprodukt war insbesondere in den Sektor Technologie, in den Sektor Gesundheit, sowie in den Sektor Industrieprodukte und Dienstleistungen investiert. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum 0,85 % der Investitionen im Bereich fossile Brennstoffe getätigt. Zur Berechnung des Anteils der Investitionen in Sektoren und Teilsektoren der fossilen Brennstoffe wurde auf den Datenanbieter ISS ESG zurückgegriffen. Der Anteil beinhaltet Unternehmen, die Umsätze im Bereich der fossilen Brennstoffe, einschließlich der Förderung, Verarbeitung, Lagerung und dem Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie thermischer und metallurgischer Kohle erwirtschaften.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Das Finanzprodukt berücksichtigte ökologische und/oder soziale Merkmale. Es war jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines in der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltziele beitrugen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen waren, betrug im Berichtszeitraum 0,00 %. Eine Verpflichtung zur einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie war derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

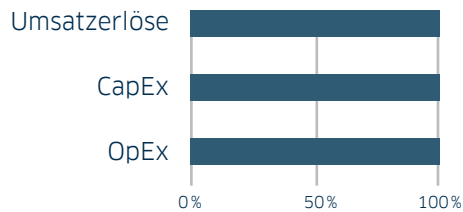
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

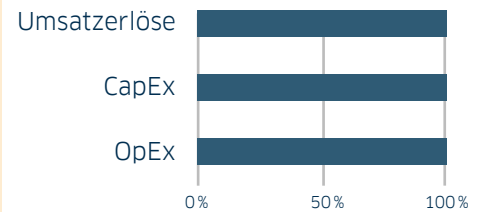
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen *



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne Fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
 - Taxonomiekonform: Kernenergie
 - Taxonomiekonform (ohne Fossiles Gas und Kernenergie)
 - Nicht taxonomiekonform
- Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch war der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind, betrug 0,00 %.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds berücksichtigte ökologische und/oder soziale Merkmale. Es war jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

Der Gesamtanteil des Finanzprodukts, der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, betrug 6,50 %.

**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen, bezogen auf Sozialziele des Finanzprodukts, betrug 15,93 %.

**Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu den „#2 Anderen Investitionen“ zählen alle Investitionen, die nicht zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen und nicht „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ zugeordnet werden können. Darunter zählen u.a.

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung, Investitionszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.
- Investitionen, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine vollständige Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist.
- Investitionen, die nicht unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

In diese „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden. Von einer Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird nicht ausgegangen.

**Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wurde über die im Abschnitt Anlagestrategie genannten Nachhaltigkeitsindikatoren und der daraus resultierenden Nettoliste gemessen. So wurde im Rahmen der normbasierten Strategie über eine von der Gesellschaft definierte kritische Schwelle eine Mindest-Nachhaltigkeitsleistung der Emittenten definiert („Bewertung“). Aus der Bewertung der ESG-Daten ergaben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren, wie z.B. Umsatzschwellen in kontroversen Geschäftsfeldern oder ein Mindestrating für gute Unternehmensführung („Messung“).

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren wurden durch die Verwendung von einer sog. Nettoliste im Investmentprozess berücksichtigt. Der externe Datenanbieter erstellte hierzu regelmäßig ein Anlageuniversum (Nettoliste) mit Emittenten, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprachen. Die Nettoliste wurde kontinuierlich im Rahmen des Portfolio- und Risikomanagements geprüft („Überwachung“).